

**Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger „Streetwatcher/innen“
in der Gemeinde Weyhe**

Stand: Neufassung im Rahmen des Art. 6 der 1. Satzung zur Anpassung des Ortsrechts in der Gemeinde Weyhe (Anpassungssatzung)vom 28.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011

**§ 1
Ehrenamt Streetwatcher/in**

Von der Gemeinde Weyhe bestellte „Streetwatcher/-innen“ üben eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 23 NGO aus.

**§ 2
Entschädigungsanspruch**

1. Die Wahrnehmung der Tätigkeit als Streetwatcher/in erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
2. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit als Streetwatcher/in wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Einsatz gewährt:
Mit dieser pauschalen Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als ehrenamtliche/r Streetwatcher/in entstehenden Auslagen (Telefon und Portokosten und ähnliches, einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung) abgegolten. Auch besteht daneben kein Anspruch auf Verdienstaufschlag oder den Pauschalstundensatz zum Ausgleich von Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung und im beruflichen Bereich.
3. Der Entschädigungsanspruch ist nicht übertragbar.
4. Die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung ist Sache der Empfänger/-innen. Davon unberührt bleiben die steuerrechtlichen Vorschriften über den Nachweis der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt durch die Gemeinde.

**§ 3
Unfallversicherung**

„Streetwatcher/-innen“ sind in ihrer Funktion als ehrenamtlich Tätige gesetzlich unfallversichert.